

Verbindliche Anmeldung

Bitte vollständig und leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen und bis spätestens **31.01.2018** zurück an:

» für regionale und überregionale Aussteller:

Altmühl-Jura GmbH
Am Ludwigskanal 2 · 92339 Beilngries
Tel.: 08461/606355-0 · Fax: 08461/606355-10
info@altmuehl-jura.de

Ihre Ansprechpartner (Vertreter des Veranstalters):
Kathrin Peter/Sonja Weidinger

Firmenname (Rechnungs- und Veröffentlichungsanschrift)

Sachbearbeiter

Anrede / Vorname / Nachname

Adresse

Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Handy
E-Mail (Bitte unbedingt angeben!)	Produktvorführung am Stand: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ausstellungsprodukte/Markenname:	

Hinweis: Bitte in Druckbuchstaben und gut leserlich ausfüllen. Ihre Daten werden **wie von Ihnen angegeben** für Veröffentlichungen (z.B. Flyer, Internet) genutzt.

Stand- und Werbepauschale (Preise in Euro zzgl. 19% MwSt.)

Mögliche Bestellungen	Preise (netto)	verbindliche Bestellung	Gesamtpreis (netto)
reine Standfläche im Freigelände (Zwei Autos sind frei. Alle anderen zählen zur Standfläche. Darüber hinaus zählen alle Probefahrzeuge nicht zur Standfläche.)	7,50 Euro/m ²	Ich bestelle hiermit _____ m ²	
Pavillon frei stehend (z.B. 3 x 3 m) (Selbstmitbringer)	180,- Euro je Stück (20,- Euro/m ²)	Ich bestelle hiermit _____ Stück (_____ m ²)	
Pavillon frei stehend (z.B. 3 x 3 m) (Leihpavillion)	Zuzgl. der 180,-Euro (s.o.) 40,- Euro je Stück Pauschal	Ich bestelle hiermit _____ Stück	
Stromanschluss Schuko	25,- Euro/Stand (einmalig)	Ich bestelle einen Stromanschluss Schuko <input type="checkbox"/> ja	
Starkstrom (16A)	50,- Euro/Stand (einmalig)	Ich bestelle einen Starkstromanschluss <input type="checkbox"/> ja	

Ein Stromanschluss wird nur zur Verfügung gestellt und berechnet, wenn das entsprechende Feld markiert ist. Die Stand- und Werbepauschale dient insbesondere der **Finanzierung der allgemeinen Veranstaltungswerbung (Presse, Rundfunk, Internet etc.) sowie für Printprodukte (Flyer, Plakate, Banner etc.). Der Betrag deckt nicht die individuelle Anzeigenwerbung in Zeitungen und anderen Medien ab; diese obliegt den Ausstellern. Alle angegebenen Preise zzgl. 19% MWST.** Die gesamte Standausstattung (z.B. Tische, Bodenbelag, Seiten- und Rückwände usw.) muss vom Aussteller selbst und auf eigene Kosten beschafft werden. Auf- und Abbaueiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Veranstalter behält sich notwendige Änderungen vor. Nach Eingang der Anmeldung geht Ihnen zeitnah ein Bestätigungsschreiben zu.

Ich unterstütze den „e-day 2018“ gerne als Sponsor, mit einem Betrag von: _____ €

Hinweis: Gerne verwenden wir Ihr Logo ab einem Betrag von 400 Euro werbewirksam.

Bitte erstellen Sie sich eine Kopie der Anmeldung für Ihre Unterlagen; dieses Original verbleibt beim Veranstalter.

Hiermit melde ich mich für den „e-day: E-Mobilität – Fahrrad – Energie“ 2018 verbindlich an. Die Teilnahmebedingungen auf der Rückseite erkenne ich an. Ich erkläre hiermit, den Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zu begleichen.

Ort und Datum	Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift
---------------	--

Teilnahmebedingungen

Anmeldung

Veranstalter und Leiter des „e-day: E-Mobilität – Fahrrad – Energie“ sind die Stadt Dietfurt sowie die Altmühl-Jura GmbH. Der Aussteller verpflichtet sich mit der Anmeldung zur Teilnahme am „e-day: E-Mobilität – Fahrrad – Energie“. Anmeldungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugestanden werden.

Rücktritt und Aufhebung des Vertrages

Nach verbindlicher Anmeldung ist ein Rücktritt nur mit schriftlich erklärtem Einverständnis der Veranstalter möglich.

Gestehen die Veranstalter ausnahmsweise einer Rücknahme der Anmeldung oder der Aufhebung des rechtsverbindlich abgeschlossenen Vertrages zu, so hat der Aussteller 25% der Stand- und Werbepauschale als Entschädigung an die Veranstalter zu entrichten. Dem Aussteller bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis darüber zu führen, dass der dem Veranstalter entstandene Schaden geringer als 25% ist. Der Antrag auf Entlassung aus den angeführten Verpflichtungen ist beim Veranstalter schriftlich zu stellen. Der Aussteller ist nur dann von seinen Verpflichtungen entbunden, wenn der Veranstalter dies schriftlich bestätigt.

Entfallen und Änderungen der Veranstaltung – Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht von den Veranstaltern zu vertreten sind, berechtigen diese, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusetzen, zu verschieben oder zu verkürzen. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept der Veranstaltung gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht ausschlaggebend ist. Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Standaufbau (Samstag 18 - 20 Uhr, Sonntag 7 - 10 Uhr)

Aus organisationstechnischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen können Stände oder Werbeflächen an einen anderen Platz verlegt werden. Hindernisse, bedingt durch die Beschaffenheit des Geländes, berechtigen nicht zum Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Das Ausstellen von Ausstellungsgegenständen über die normale Standhöhe (ca. 2,50 m) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gemacht und von ihm genehmigt werden. Jede Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung des Veranstalters. Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierfür ist vom Aussteller nach Aufforderung zu führen. Jeder mit einem Stromanschluss ausgestattete Ausstellungsstand muss mit einem funktionstüchtigen Feuerlöscher ausgestattet sein.

Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Der Aussteller hat während der Öffnungszeiten seinen Stand ordnungsgemäß auszustatten und zu besetzen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Restmüll in Müllsäcken kann in den bereitstehenden Containern entsorgt werden. Auf dem Gelände stehen Mülltonnen für die Aufnahme von Wertstoffen zur Verfügung. Diese sind entsprechend zu nutzen. Verfügt der Stand über einen Stromanschluss, so haftet der Aussteller für alle Schäden, die durch unkontrollierbare Entnahme von Energie entstehen. Für unmittelbare Störungen und Schäden an der Versorgungsanlage haftet der Veranstalter nicht.

Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand Dritten zu überlassen, ihn zu tauschen, unterzuvermieten oder Aufträge für andere Firmen zu tätigen.

Zahlungsbedingungen

Mit Eingang der Anmeldung ist der Veranstalter berechtigt, die vereinbarte Stand- und Werbepauschale per Rechnung einzuziehen. Der Gesamtbetrag muss eine Woche vor Veranstaltungsbeginn auf dem Konto des Veranstalters gebucht sein. Für ausstehende Rechnungen behalten wir uns vor, bankübliche Zinsen zu berechnen. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den Stand anderweitig verfügen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist grundsätzlich nicht statthaft, sofern dies nicht schriftlich vereinbart wurde.

Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die direkte Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilderdarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführung von Maschinen, und akustischen Geräten, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebs auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung des „e-day: E-Mobilität – Fahrrad – Energie“ (18 Uhr) ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Die Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Veranstaltung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter ein Pfandrecht aufgrund unbezahlter Standmieten geltend gemacht hat. Die Ausstellungsfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert. Der gesamte Abbau muss noch am Veranstaltungstag erfolgen.

Aufsicht, Haftung, Versicherung

Der Veranstalter übt über die Veranstaltung und das Ausstellungsgut keine Aufsicht aus. Die Aufsicht obliegt dem Aussteller.

Der Veranstalter haftet weder für Diebstahl/Verlust noch für Schäden an Personen und Sachen anlässlich der Veranstaltung, insbesondere nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand des Geländes, dessen Einrichtungen, dem Führen von Fahrzeugen jeglicher Art, der Nutzung von Gerätschaften jeglicher Art und dem Verhalten seiner Bediensteten oder von Veranstaltungsbesuchern ergeben. Die Haftung des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Der Aussteller verpflichtet sich, den Veranstalter von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Der Veranstalter versichert die Veranstaltung gegen Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Darüber hinaus übernimmt der Veranstalter keine Haftung gleich welcher Art. Es wird daher den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern.

Bietet der Aussteller den Besuchern die Möglichkeit, Fahrzeuge oder Gerätschaften zu testen bzw. zu benutzen, so haftet der Veranstalter nicht für Risiken und Schäden, die sich aus der Nutzung ergeben.

Ist für das Nutzen der Fahrzeuge eine Fahrerlaubnis notwendig oder ist eine Altersbeschränkung gegeben, so hat der Aussteller die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten. Die Vorgaben des Veranstalters bezüglich der Teststrecken für bestimmte Fahrzeuge sind vom Aussteller den Testern mitzuteilen.

Nichtigkeit einzelner Vertragsbedingungen und Erfüllungsort

Sollten einzelne dieser Vertragsbedingungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen davon nicht berührt.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist **Neumarkt**.

Diese Teilnahmebedingungen werden mit der Anmeldung anerkannt und bestätigt.